

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 19

Senftenberg, den 23. August 2012

Nr. 12/2012

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages
zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die**

„Schmutzwasserleitungen und Schmutzwasserdruckleitung zur zentralen
Schmutzwasserentsorgung des Stadtgebietes Lübbenau/Spreewald,
welche in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des WAC -
Kläranlage Lübbenau/Spreewald verläuft“ 2

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

„Schmutzwasserleitungen und Schmutzwasserdruckleitung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung des Stadtgebietes Lübbenau/Spreewald, welche in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des WAC - Kläranlage Lübbenau/Spreewald verläuft“

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 FGG-ReformG vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts - Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC), Berliner Straße 10, 03222 Lübbenau/Spreewald** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o. g. Schmutzwasserleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Wasser oder Abwasser in dem Kanal oder in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf der Schmutzwasserleitung erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke

in der Gemarkung Lübbenau

Flur 1 Flurstücke: 142, 147, 148/9,

Flur 2 Flurstücke: 184/2, 186/1, 191/2, 219/1, 222/3, 189, 190

Flur 12 Flurstücke: 38/16, 227, 491

Flur 16 Flurstück: 287

Flur 17 Flurstücke: 149, 150

Flur 18 Flurstücke: 54, 87, 132, 28/1, 28/2

Flur 23 Flurstück: 62/1

Flur 24 Flurstück: 127

in der Gemarkung Lehde

Flur 1 Flurstück: 81

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str. 36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen in seinem Antrag dargestellt worden ist.

Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden.

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 16. August 2012

Siegurd Heinze
Landrat